

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fachverband der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland“, kurz „FDÜD“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, erhält der Name den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine berufsständische Vereinigung von Dolmetscher und Übersetzern. Zweck des Vereins ist die allgemeine aus der beruflichen Tätigkeit erwachsene ideelle und wirtschaftliche Interessenvertretung des Berufsstandes.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös ungebunden.
- (3) Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum Kontakt und Austausch miteinander an, er unterstützt und fördert seine Mitglieder und berät sie in berufsständischen Fragen.
- (4) Der Verein bietet Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Verbänden an. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder der Öffentlichkeit, den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften gegenüber.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliches Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß jede natürliche Person aufgenommen werden, die
 - a) den Beruf des Dolmetschers und/oder des Übersetzers ausübt. Hierbei kommt es nicht auf den Umfang der Tätigkeit an,
 - b) sich in der Ausbildung zum Dolmetscher und/oder Übersetzer befindet,
 - c) die Tätigkeit eines Dolmetschers und/oder Übersetzers ausgeübt hat und sich im Ruhestand befindet.
- (2) Als Fördermitglied kann durch Vorstandsbeschluß jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Ziele, Zwecke und Tätigkeiten des Vereins unterstützt.
- (3) Die Mitglieder treten durch schriftlichen Antrag bei. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme des Mitglieds durch Mehrheitsbeschluß. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Erst nach Eingang der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages ist die Mitgliedschaft rechtswirksam.
- (4) Nur ordentlichen Mitgliedern ist es vorbehalten in der Öffentlichkeit auf die Mitgliedschaft im Berufsverband hinzuweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres und durch Ausschluss. Beim Vereinseintritt im zweiten Halbjahr ist die Kündigung erst im darauffolgenden Kalenderjahr möglich.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds bestimmt der Vorstand einstimmig. Hat der Vorstand mehr als vier Mitglieder, genügt eine Dreiviertelmehrheit. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig wenn
 - a) die Interessen des Vereins verletzt wurden oder eine Schädigung der Interessen des Vereins zu befürchten ist,
 - b) das Ansehen des Berufsstandes geschädigt wurde oder eine Schädigung des Ansehens zu befürchten ist,
 - c) das Mitglied trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (3) Vor dem Beschluß über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von nicht weniger als vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussverfahren zu äußern. Der Beschluß gilt 3 Tage nach der Aufgabe zur Post oder am Tage nach der Absendung per Telefax oder eMail als zugegangen. Nach Erhalt des schriftlichen Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Anspruch des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds am Vereinsvermögen besteht nicht. Bereits fällige oder bezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht erstattet.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinsinterne Dokumente und Unterlagen sowie Mitgliderausweise für den Verein kostenfrei an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der für das laufende Kalenderjahr zum 1. April auf dem Konto des Vereins fällig ist. Für Beitritte ab dem 1. Juli kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrages für das laufende Jahr beschließen. Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann für Zwecke der Mitgliederwerbung beitragsfreie Zeiten bestimmen, Beitragsnachlässe sowie ermäßigte Beiträge für Anwärter und Sondergruppen festsetzen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Erzwingende außerordentliche Umstände eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, so kann der Vorstand hierzu kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die jeweils für eine konkrete Funktion gewählt werden: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie gegebenenfalls weiteren Funktionsträgern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Im Gründungsjahr amtiert der Vorstand ein Jahr, danach wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden allein vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kann der Antrag zurückgezogen oder erneut zur Abstimmung gestellt werden. Erreicht ein Antrag bei erneuter Abstimmung keine Stimmenmehrheit, gilt er als abgelehnt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bestimmt der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatz nachgewählt und zwar für die Zeit bis zum nächsten gemäß Satzung vorgesehenen ordentlichen Wahltermin für den Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie mit einer Frist von vier Wochen einberuft oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenabrechnung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer, wenn sie satzungsgemäß anstehen,
 - Beschluß über den Haushaltsplan,
 - Beschluß über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit nicht § 5 etwas anderes vorsieht,
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen unter Ausnahme der in § 9 Abs. 2 erwähnten Fälle sowie über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes einen Schriftführer und einen Versammlungsleiter. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist wählbar. Es können auch stellvertretende Versammlungsleiter und Schriftführer gewählt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das Rechnungsjahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet und das darauffolgende Jahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und erstellen darüber einen schriftlichen Prüfbericht.
- (6) Sonstige Tagesordnungspunkte werden aufgenommen, wenn sie drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen oder von der Mitgliederversammlung mehrheitlich auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- (7) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder sind, nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil, ohne jedoch ein Stimmrecht zu haben. Die Mitgliederversammlung kann Nichtmitgliedern die beratende Teilnahme gestatten.
- (8) In der Regel beschließt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim stattfinden soll. Lehnt der Versammlungsleiter einen auf eine geheime Abstimmung gehenden Antrag ab, hat er die Mitgliederversammlung durch Handzeichen über die Vornahme einer geheimen Abstimmung beschließen zu lassen.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, wenn sie zum Eintrag in das Vereinsregister, zur Erlangung oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit von den zuständigen Behörden verlangt werden.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen der Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist in der Ladung besonders hervorzuheben. Der Antrag bedarf zu seiner Verabschiedung drei Viertel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sowie der Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Ist zwar eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erreicht, nicht jedoch die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, ist eine weitere Versammlung mit einer Frist von nicht weniger als acht Wochen schriftlich einzuberufen, die dann mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Mitgliederversammlung hat zugleich drei Liquidatoren zu wählen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Hat die Mitgliederversammlung hierzu einen Beschluß gefaßt, beantragt der Vorstand die Genehmigung durch das Finanzamt. Versagt das Finanzamt die Genehmigung, beschließt der Vorstand über eine Verwendung, die wiederum der Genehmigung durch das Finanzamt bedarf.

Hannover, den 29.08.2008,

Hans Seelhorst,
M.-Siegfried-S. Abdin-Bey,
Abdul Mäcke-Sattar,
Irmtraud Eggers,
Khaled Alzayed,
Shahram Jennati Lakeh,
Michael Hasse.